

gesehen, wo gewiß tüchtige Männer im Stadtgemeinderat mitgewirkt hätten. Er möchte nur noch einmal feststellen, daß die Mitglieder der fortschrittlichen Fraktion sich nicht etwa gegen die Zollpretpolitik, die eingeleitet worden sei, hier hätten wenden wollen. (Sehr richtig! und lebhaftes Bravo! bei der fortschrittlichen Volkspartei.)

Abg. Wehnert-Chemnitz (so.):

Es seien ihm Ausführungen zugehört worden, die er über Zwickau gemacht haben sollte. Er müsse offen sagen, er spreche jetzt zum erstenmal den Namen Zwickau aus, und tue es nicht einmal gern (Heiterkeit), weil er Zwickau bloß von einer Seite kenne, die er nicht als allzu schön bezeichnen möchte. Zwickau sei nur für etwas zu haben, wenn es etwas bekomme. Wenn es aber auf Gegenseitigkeit beruhen sollte, komme man stets mit Zwickau in Konflikt. (Hört, hört!) Man werde dazu noch Weiteres in den nächsten Tagen vernehmen. Im übrigen müsse ohne weiteres anerkannt werden, daß der gewerkschaftliche Gedanke, der den Bestrebungen zugrunde liege, entschieden richtig und zu billigen sei. Es komme auf die Tendenz an, die dabei beabsichtigt sei, und da müsse man sagen, wenn eine so große Gemeinde ausgedehnt würde, würden eben vielleicht andere Gemeinden, große weite Gebiete in einer Art und Weise zu leiden haben, die nicht im Interesse der Allgemeinheit liege. Alle diese Dinge müßten auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit aufgebaut werden. Dem Hrn. Kollegen Günther erwidere er, daß er wohl die Rechte der Verfassung kenne. Bei dieser großen Frage aber dürften Privatinteressen nicht so, wie es geschehen sei, in den Vordergrund gestellt werden, sonst müßte jede Kulturaufgabe darunter leiden. (Abg. Günther: Übertreibung!)

Abg. War (fortsch. Sp.):

Der Hr. Abg. Wehnert-Chemnitz habe hier der Stadt Zwickau eine Lektion erteilt, auf die er jetzt nicht eingehen wolle. Aber so viel müsse er doch als Vertreter der Stadt Zwickau feststellen, daß die Stadt Zwickau sich an Gemeinwohl von keiner anderen Stadt in Sachsen jemals habe übertreffen lassen. (Sehr richtig! und Bravo! bei der fortschrittlichen Volkspartei.)

Berichterstatter Sekretär Dr. Schanz:

Da bereits von sehr vielen Seiten des Hauses aus dem Hrn. Abg. Brodau bereits entgegengetreten worden sei, könne er sich wertvolle Ausführungen ersparen. Er möchte nur daran erinnern, daß die Finanzdeputation A nicht in dem Rufe stehe, allzusehr mit den Mitteln des Staates Verschwendung zu treiben, und daß man gerade bei den Zollpretenanlagen seinerzeit früher Bedenken getragen habe, die Vorlage der Finanzdeputation A zu überweisen, weil man gefürchtet habe, sie würde zu sparlos sein. Dem müsse er entgegenhalten, daß der Hr. Abg. Brodau gelagt habe, der optimistische Bericht der Deputation sei durch mündliche Erklärungen eingeschränkt worden. Der optimistische Bericht der Deputation bleibe in seinem vollen Umfange aufrechterhalten. Da der Antrag der Deputation in keiner Weise angegriffen worden sei, bitte er, ihn zuzustimmen.

Hierauf nimmt die Kammer einstimmig die Anträge an.

5. Punkt der Tagesordnung: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das Königl. Dekret Nr. 9 zum Entwurfe eines Gesetzes, eine Abänderung des Gesetzes über die Umgestaltung des Landeskulturrates vom 30. April 1906 betreffend. (Drucksache Nr. 110.)

Berichterstatter Abg. Göpfert (nl.):

Die Abänderung, die ganz geringfügiger Natur sei, sei erforderlich auf Grund der Reichsversicherungsordnung und betreffe lediglich den Ausschuss für Gartenbau, der dem Landeskulturrat angegliedert sei. Dieser Ausschuss bestche nur aus Vertretern der Unternehmer des Gartenbaues, und der Vorsitzende dieses Ausschusses sei Mitglied des Landeskulturrates. Dieser Ausschuss für Gartenbau erhalte seine finanzielle Grundlage durch die Beiträge der Unternehmer des Gartenbaues. Das Rechnungswesen dieses Ausschusses sei also völlig getrennt von demjenigen des Landeskulturrates. Der Erlaß der Reichsversicherungsordnung nun bringe eine Änderung in der Satzung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, nach der bisher die Beiträge erhoben worden seien. Die Veranlagung nach Grundsteueranteilen und Zuschlagseinheiten, wie sie jetzt bestanden haben, komme in Wegfall und die Gärtnereibetriebe würden künftig nach Lohnskalaanteilen zur Veranlagung herangezogen wie § 42 der jetzt gültigen Satzung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sage. Die neue Fassung des Gesetzes habe den Vorteil, etwaige spätere Satzungsänderungen

der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch das vorliegende Gesetz nicht mehr beeinflussen zu lassen. Das Gesetz sei in der Ersten Kammer bereits beraten worden, und die Deputation sei der Überzeugung, daß diese Abänderung zweckmäßig und erwünscht erscheine. Die Einbringung dieses Gesetzentwurfes habe der Deputation die willkommene Gelegenheit gegeben, erneut auf ihre Forderung zurückzukommen, die sie bereits früher vertreten habe. Es sei bekannt, daß die Abänderung des Gesetzes des Landeskulturrates bereits 1910/11 beantragt worden sei, und eine größere Anzahl von Vertretern entsprechend den Amtshauptmannschaften, die je einen Vertreter wählen sollten, gewünscht worden sei. Die Regierung hätte bereits in der Periode 1912/13 diesen Wünschen entsprochen, und ebenso hätte der Landeskulturrat seine eigene Umgestaltung für zweckmäßig erachtet. Die Regierung habe auch 1913 einen Gesetzentwurf eingebracht, der allgemein, besonders in den Kreisen kleinerer Landwirtschaften, freudig begrüßt worden sei, und besonders in den Bezirken des Erzgebirges und des Vogtlandes, weil dort die Bezirke, die zum Landeskulturrate wählten, wesentlich größer seien, und ihre Vertreter nicht die Fälligkeit mit ihrem Wahlkreise und den Angehörigen ihres Wahlkreises hätten, wie solche erwünscht erscheine. Da sich bereits die Deputation der Ersten Kammer gegen den Entwurf ausgesprochen und die Regierung infolgedessen sich veranlaßt gesehen habe, den ganzen Entwurf zurückzuziehen, sei es auch der Zweiten Kammer nicht möglich gewesen, seinerzeit zu dem Entwurfe selbst Stellung zu nehmen. Die Deputation habe aber doch noch Gelegenheit gefunden, bei Beratung einzelner Petitionen der Sache näher zu treten, und im vorigen Landtage die Anträge gestellt, wie sie heute wiederkehrten. Auf die Anfrage der Deputation an die Regierung, ob sie gewillt sei, den Gesetzentwurf in der Weise umzugestalten, wie es bereits 1912/13 von den Kammern gewünscht worden sei, habe die Regierung folgende Antwort erteilt: „Der Gesetzgebungsdeputation der Zweiten Kammer bezieht sich das Ministerium des Innern auf die Anfrage vom 14. d. M. mitzuteilen, daß sich die Regierung nicht in der Lage sieht, das Gesetz, die Umgestaltung des Landeskulturrates betreffend, vom 30. April 1916 in der im Berichte der Gesetzgebungsdeputation vom 22. April 1904 beantragten und von der Zweiten Kammer genehmigten Fassung abzuändern und den Ständen eine hierauf bezügliche Vorlage zu machen.“ So voraussichtlich wie diese Antwort gewesen sei, um so bestimmter müsse natürlich der Wunsch ausgesprochen werden, daß es die Zweite Kammer wiederum als ihre Pflicht erachte, ihren Einfluß geltend zu machen und darauf hinzuwirken, daß die Erste Kammer nunmehr sich mit der Frage des Gesetzes und der Gesetzesabänderung eingehender beschäftige, insbesondere da sich auch der Landeskulturrat ausdrücklich für die Abänderung ausgesprochen habe, wie es ja zum Teil durch den Hrn. Geh. Rat Andra und auch durch den Hrn. Abg. Göpfert geschehen und im Berichte Nr. 389 der Zweiten Kammer vom Jahre 1913/14 vom 22. April 1914 wiedergegeben sei.

Bei der Abstimmung über diese Anträge habe nun auch die Minderheit, wie sie im vorigen Landtage bestanden habe, folgende Erklärung abgegeben:

„Kamens der konservativen Mitglieder der Deputation habe ich zu erklären, daß sie während der Kriegsdauer und unter Berücksichtigung der Geschäftslage des Hauses gegen den Antrag Göpfert zu dem Königl. Dekret Nr. 9, der die Umgestaltung des Landeskulturrates bezweckt, stimmen werden.“

(Sehr richtig! rechts.) Die Deputation habe aber trotzdem beschlossen, ihren Wünschen erneut Ausdruck zu geben und beantrage, die Kammer wolle beschließen:

I. für den Fall der Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes Dekret 9, das Gesetz, die Umgestaltung des Landeskulturrates betreffend, vom 30. April 1906 wie folgt abzuändern:

- a) dem § 2 Absatz 2 Ziffer 3 folgende Fassung zu geben: „Die Befugnis, Einrichtungen und Anstalten zur Hebung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaues ins Leben zu rufen, zu unterstützen, oder zu unterhalten.“
- b) § 3 Absatz 1 folgende Fassung zu geben: „Zu den ordentlichen Mitgliedern des Landeskulturrates gehören: 1. die jebezüglichen Vorsitzenden der fünf landwirtschaftlichen Kreisvereine und im Behinderungsfalle deren erste Stellvertreter, 2. eine der Zahl der Amtshauptmannschaften des Landes entsprechende Zahl von Personen, die ohne Rücksicht auf Mitgliedschaft in einem landwirtschaftlichen Vereine durch die Land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer gewählt werden (§ 5), 3. drei vom Ministerium des Innern ernannte, der Land- oder Forstwirtschaft kundige Personen, 4. je ein von den unter 1 bis 3 genannten Mitgliedern gewählter Vertreter a) der Volkswirtschaft, b) der Forstwirtschaft, c) der landwirtschaftlichen Lehranstalten, d) der landwirtschaftlichen Ber-

suchsanstalten und e) des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, 5. der Vorsitzende des Ausschusses für Gartenbau und ein von diesem Ausschuss gewählter Vertreter sowie in deren Behinderungsfalle deren Stellvertreter, 6. der von den vorgenannten Mitgliedern gewählte Generalsekretär.“

e) in § 3 Absatz 2 hinter „Schweinezucht“ die Worte einzufügen: „der Geflügel- und Kaninchenzucht“ und hinter „außerordentliche Mitglieder“ die Worte „und deren Stellvertreter“.

d) § 5 Absatz 1, 3 und 6 folgende Fassung zu geben: Bei der Wahl der in § 3 unter 2 bezeichneten Mitglieder bildet jede Amtshauptmannschaft einen Wahlbezirk. Stimmberechtigt bei der Wahl der in § 3 unter 2 bezeichneten Mitglieder sind alle männlichen Land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer, sofern a) ihre in einem Betriebe landwirtschaftlich benutzte Fläche mindestens 5 ha beträgt oder auf die von ihnen in einem Betriebe bewirtschafteten Flächen, nach Abzug der auf Gebäuden samt Hofraum und etwaigen forstwirtschaftlichen Grundstücken ruhenden Einheiten, mindestens 120 Steuer-einheiten entfallen, b) sie volljährig und c) im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Wählbar ist jeder männliche sächsische Staatsangehörige, welcher den obigen Bedingungen unter b und c entspricht und im Wahlbezirk seinen Wohnsitz hat.

e) § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung: Der Ausschuss für Gartenbau besteht aus 11 Mitgliedern, nämlich aus: 1. zehn Mitgliedern, deren Wahl auf 6 Jahre zu je 2 in den fünf den Kreisoberhauptmannschaften nachgebildeten Wahlbezirken zugleich mit den Wahlen zum Landeskulturrat (§ 5) erfolgt und 2. einem von den unter 1 genannten Mitgliedern auf die Dauer der Wahlperiode aus der Zahl der bei den königlichen oder staatlichen Gartenverwaltungen angestellten gärtnerischen Beamten gewählten Mitglieder und im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter;

II. mit der zu I beschlossenen Abänderung, im übrigen in Übereinstimmung mit der Ersten Kammer den vorgelegten Gesetzentwurf nebst Überschrift, Eingang und Schluß nach der Vorlage anzunehmen und

III. die Erste Kammer zum Beitritt zu diesen Beschlüssen einzuladen.

Abg. Dr. Hänel (kon.):

Die Majorität der Gesetzgebungsdeputation sei auf die Anträge zurückgekommen, die seinerzeit von der Zweiten Kammer, wie der Hr. Berichterstatter hervorgehoben habe, nach vorherigen Beratungen im Landeskulturrate empfohlen worden seien. Er könne im Augenblick nicht sagen, ob sich diese Anträge in Wirklichkeit mit dem besten, was damals beantragt und später als Vorlage von der Staatsregierung an den Landtag gebracht worden sei. Er halte es aber nicht für richtig, wenn man so zu sagen Bedingungen stelle, indem man für den Fall der Annahme die und die Abänderungen des Gesetzes vorschläge. Das sage doch, daß man, wenn die Änderungen nicht angenommen würden, das Dekret ablehne. Er hätte den umgekehrten Weg für richtiger gehalten, daß man also die einfache Abänderung zunächst annähme und hiernach weiter versuche, durch Anträge das, was etwa sonst gewünscht werde, in die Wege zu leiten. Was aber das Materielle anlangt, so wisse man doch, auf welche Hindernisse seinerzeit die Vorlage gestoßen sei. Vor allem aber müsse er bitten, derartige Angelegenheiten nicht durch eine mündliche Berichterstattung zu erledigen. Das sei seiner Ansicht nach der Sache nicht angemessen. Er sehe sich genötigt, gegen den Bericht zu stimmen, wenn nicht ein anderer Weg noch gefunden werde, daß man zunächst die Stellungnahme zu dem Dekret und die Anträge besonders getrennt behandle. Für letzteren Fall behalte er sich die Abstimmung vor.

Berichterstatter Abg. Göpfert (nl.):

Der Vorstand habe bemängelt, daß die Deputation mündlichen Bericht beschloffen habe. Der Bericht der Zweiten Kammer vom Jahre 1914 Nr. 389 sei so umfangreich und so eingehend in allen seinen Sätzen, daß ein nochmaliger bearbeiteter Bericht von der Gesetzgebungsdeputation nicht für erforderlich gehalten worden sei. Es genüge, auf jenen Bericht hinzuweisen, den ja alle kennen.

Die Kammer nimmt hierauf den Deputationsbericht gegen 13 Stimmen an.

Die Königl. Staatsregierung verzichtet auf namentliche Abstimmung.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 37 Min. nachmittags.)